



Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich öffentliche Gesundheit
Abteilung Biomedizin
3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2011/DFD

Stellungnahme von Public Health Schweiz zur Teilrevision des „Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen“

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreifen wir die Gelegenheit, zur vorgelegten Teilrevision des Transplantationsgesetzes Stellung zu nehmen.

Die in das Vernehmlassungsverfahren eingebrachten Gesetzesrevisionspunkte widerspiegeln vorhandene praktische Umsetzungsprobleme, welche durch die Neuformulierung geklärt werden. In diesem Zusammenhang ist in zwei Punkten eine Klärung besonders sinnvoll und nützlich:

Artikel 8 und 10 des Transplantationsgesetzes haben in der bisherigen Praxis zu Interpretationsschwierigkeiten geführt. Einerseits bezüglich der Frage ab welchem Zeitpunkt die Anfrage an die nächsten Angehörigen im Hinblick auf die Organentnahme bei verstorbenen Personen erfolgen kann (Artikel 8), andererseits bezüglich der Frage, ob die Angehörigen vorbereitenden medizinischen Massnahmen vor dem Tod zustimmen können, wenn die Spenderin oder der Spender diesbezüglich keinen Entscheid gefällt hat (Artikel 10). Diese beiden Fragen sind von erheblicher praktischer Bedeutung.

Die Mehrheit der Patienten versterben innerhalb relativ kurzer Zeit, nachdem die lebenserhaltenden Massnahmen aufgrund der aussichtslosen Situation abgebrochen wurden. Gemäss dem revidierten Vorschlag zu Artikel 8 und 10 können die Behandelnden die Frage der Organspende in einer aussichtslosen medizinischen Situation mit den Angehörigen vor Feststellung des Todes klären. Ferner wird damit präzisiert, dass vorbereitende, medizinische Massnahmen in aussichtsloser Situation nach Sistierung der lebenserhaltenden Massnahmen, aber vor Feststellung des Todes in eingeschränktem Masse möglich sind. Wir begrüssen die Präzisierungsvorschläge für Artikel 8 und 10 ausdrücklich, möchten jedoch auf die potentiellen Unklarheiten bei der Interpretation der Definition der „minimalen Risiken und Belastungen“ in Artikel 10 hinweisen.

Wir unterstützen auch die in Artikel 14 gemachten Revisionsvorschläge, mit welchen die medizinische und soziale Betreuung der Lebendspender optimiert werden sollen. Insbesondere begrüßen wir die Verankerung einer Stiftung zur Nachbetreuung von Organ-Lebendspendern im Gesetz.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Zybach
Präsidentin

Denise Felber Dietrich
Zentralsekretärin